

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 03. April 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Wirkungsbereich

- (1) Der Seniorenbeirat (SBR) vertritt die Belange der in Stuhr lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Stuhr“.
- (2) Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Stuhr und beschäftigt sich mit allen Themen, die die Interessen und Belange von Seniorinnen und Senioren berühren können. Er tritt für die Interessen der in Stuhr lebenden Seniorinnen und Senioren ein und versteht sich als Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Er informiert die Seniorinnen und Senioren über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- (3) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Stuhr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat verfolgt das Ziel, sich für die Mitwirkung und Teilhabe der Seniorinnen und Senioren am Leben in der Gemeinde einzusetzen und eine altersgerechte Berücksichtigung bei den Belangen der Gemeinschaft zu erzielen.
- (2) Der Seniorenbeirat berät alle Gremien, deren Tätigkeit oder Beschlüsse Themen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren oder berühren können. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien der Gemeinde Stuhr sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich mit Angelegenheiten der älteren Bevölkerung beschäftigen;
 - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verwaltung, deren Auswirkungen Seniorinnen und Senioren betreffen oder betreffen können;
 - Zielgerichtete Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Situationen der Seniorinnen und Senioren;
 - Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat zu allen wichtigen, die Seniorinnen und Senioren betreffende Angelegenheiten gehört werden (Anhörung), wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen.

- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Ausgestaltung der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.

- (4) Im Rahmen der Erarbeitung seiner Empfehlungen ist der Seniorenbeirat parteiungebunden und von Weisungen der Verwaltung unabhängig. Er arbeitet mit dem jeweils zuständigen Fachbereich der Verwaltung zusammen. Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altersspezifische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (5) Der Seniorenbeirat kann ein Seniorenbüro führen.
- (6) Der Fachdienst Sozialer Service steht dem Seniorenbeirat als Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung beratend zur Verfügung und ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat 8 stimmberechtigte Mitglieder und 8 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die aus demselben Wahlbereich stammen, vertreten sich gegenseitig.
- (2) Alle Mitglieder werden durch Briefwahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren findet die „Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Stuhr“ Anwendung. Ein Verzicht auf die Briefwahl ist unter den in der Wahlordnung genannten Voraussetzungen möglich. Die Wahlordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (3) In den Seniorenbeirat kann gewählt werden, wer am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Stuhr mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Nicht wählbar sind Ratsmitglieder sowie Bedienstete der Gemeinde Stuhr.
- (4) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern können die nachfolgenden in Stuhr vertretenen Kirchen, Verbände und Organisationen je eine Delegierte oder einen Delegierten für den gesamten Gemeindebereich in den Seniorenbeirat nach eigenem Ermessen und Verfahren delegieren:
 - Ev. Kirche
 - Kath. Kirche
 - Arbeiterwohlfahrt (AWO)
 - Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
 - Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
 - Sozialverband VdK Deutschland

Diese Delegierten haben beratende Stimme.

- (5) Der Seniorenbeirat kann durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied des Seniorenbeirates von einer weiteren Mitarbeit ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Seniorenbeirates verstößt oder sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Seniorenbeirates zu beschädigen. Der Ausschluss wird schriftlich durch die Verwaltung festgestellt.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet und an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

- (2) Der Rat kann auf Vorschlag des Seniorenbeirates Vertreterinnen oder Vertreter des Seniorenbeirates als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in einen oder mehrere Fachausschüsse (§ 71 NKomVG) berufen, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 5 Geschäftsführung, Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode als geschäftsführenden Vorstand eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Vertretung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist durch Absprache untereinander sicherzustellen. Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates trägt die Verantwortung für die Darstellung des Seniorenbeirates in der Öffentlichkeit und die Gestaltung der Kontakte zu anderen Institutionen in Absprache mit dem Gremium und der Verwaltung.
- (3) Im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter diese Funktion.
- (4) Der Rat der Gemeinde Stuhr kann für den geschäftsführenden Vorstand die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beschließen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein und leitet die Sitzungen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Seniorenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung der Gemeinde Stuhr soll an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die oder der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern ist eine Ausfertigung bis zur nächsten Sitzung zu übersenden. Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Beschlüsse des Seniorenbeirates sind als Empfehlungen in Schriftform dem zuständigen Fachbereich zuzuleiten. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Zuleitung der Empfehlungen des Seniorenbeirates verantwortlich.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates vom 17.12.2014 außer Kraft.

Stuhr, den 10.04.2019

In Vertretung

Richter
Erster Gemeinderat

Satzung	Datum	Verkündung	Inkrafttreten
Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr	10.04.2019	02.05.2019	03.05.2019

Anlage zur Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr

Wahlordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Stuhr.
- (3) Das Wahlgebiet ist in zwei Wahlbereiche unterteilt. Der Wahlbereich I besteht aus den Ortsteilen Brinkum, Seckenhausen, Heiligenrode und Fahrenhorst. Der Wahlbereich II besteht aus den Ortsteilen Varrel, Groß Mackenstedt, Moordeich und Stuhr.

**§ 2
Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl wird in Form der Briefwahl durchgeführt.
- (3) Die Wahl wird als Personenwahl (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) durchgeführt.

**§ 3
Wahlperiode**

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01.06.2020 und endet zum 31.05. des jeweiligen Wahljahres.
- (2) Die Wahl ist bis zum 31.05. eines Wahljahres durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter durchzuführen.

**§ 4
Wahlleitung, Wahlausschuss**

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Wahlleitung kann durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde Stuhr delegiert werden. In diesem Fall ist auch die Stellvertretung der Wahlleitung zu bestimmen.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender im Wahlausschuss ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Dem Wahlausschuss gehören bis zu acht Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie eine entsprechende Zahl Vertreterinnen oder Vertreter an, die von der Wahlleitung berufen werden. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Vertreterinnen oder Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter dürfen Beschäftigte der Verwaltung der Gemeinde Stuhr sein.

- (3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sind von einer Mitwirkung im Wahlausschuss ausgeschlossen.

§ 5 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Stuhr, die am Wahltag
 - das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind,
 - nicht unter einer Betreuung für alle Angelegenheiten stehen und
 - im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Wählbar ist jede wahlberechtigte Einwohnerin oder jeder wahlberechtigter Einwohner der Gemeinde Stuhr, die oder der am Wahltag
 - das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stuhr gemeldet,
 - voll geschäftsfähig und
 - im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Nicht wählbar sind Ratsmitglieder sowie Bedienstete der Gemeinde Stuhr.

§ 6 Wahltermin und Wahlvorschlag

- (1) Der Wahltermin wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bestimmt und spätestens 150 Tage vor dem letzten Tag des Fristablaufes der Briefwahl (Wahltag) öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten vom Tag der Wahlbekanntmachung bis zum 120. Tag vor dem Wahltag eingereicht werden. Als Wahlvorschläge sind wahlberechtigte Seniorinnen und Senioren (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) zu benennen.
Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.
Jedem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden, beizufügen.
- (3) Jede Einzelbewerberin oder jeder Einzelbewerber steht zur Wahl, wenn sie oder er zur Erstkandidatur mit mindestens 3 Unterschriften unterstützt wird. Die Unterstützerin oder der Unterstützer muss zur Wahl des Seniorenbeirates berechtigt sein und mit der Unterzeichnung Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und gültige Meldeanschrift angeben. Die Unterzeichnung durch Mitbewerberinnen oder Mitbewerber ist zulässig.

§ 7 Rücktritt von Bewerber/innen

- (1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber von der Bewerbung zurück, ist der Rücktritt gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich unwiderruflich zu erklären.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich die Streichung auf der Wahlvorschlagsliste.

- (2) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zurück, so ist der Rücktritt auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei Zuweisung der Sitze an die Bewerberin oder den Bewerber scheidet die zurückgetretene Bewerberin oder der zurückgetretene Bewerber aus.
- (3) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten bei Nichtannahme der Wahl oder bei Tod einer Bewerberin oder eines Bewerbers sinngemäß.

§ 8

Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge nach Eingang und fordert die Vorschlagenden bei Vorliegen von Mängeln umgehend zur Beseitigung der Mängel auf.
- (2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel nicht mehr beseitigt werden und führen zur Unwirksamkeit des Wahlvorschlags. Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.
- (3) Liegen gleichviel oder weniger Wahlvorschläge vor, als Sitze an stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder zu vergeben sind, so gelten diese als gewählt. Die Wahlvorschläge werden durch den Verwaltungsausschuss zu Mitgliedern des Seniorenbeirates benannt. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus der Reihenfolge des Eingangsdatums der Wahlvorschläge zum jeweiligen Wahlbereich. Die Feststellung trifft der Wahlausschuss.
Bei Ausfall einer stimmberechtigten Bewerberin oder eines stimmberechtigten Bewerbers finden die Regelungen über die Stellvertretung und das Nachrückverfahren entsprechende Anwendung.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung über die Zulassung ist spätestens am 90. Tag vor der Wahl zu treffen.

§ 9

Wählerverzeichnis

- (1) Die Gemeinde legt spätestens 60 Tage vor dem Wahltag ein Wählerverzeichnis an, in das die Wahlberechtigten mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist Grundlage für die Versendung der Briefwahlunterlagen. Über Anträge auf Berichtigungen des Wählerverzeichnisses entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zum 5. Tag, 12:00 Uhr, vor dem Wahltag.

§ 10

Benachrichtigung der Wahlberechtigten, Übersendung der Wahlunterlagen

- (1) Die Gemeinde benachrichtigt die Wahlberechtigten durch Übersendung der Briefwahlunterlagen bis spätestens 25 Tage vor dem Wahltag.

(2) Die Briefwahlunterlagen enthalten:

- Wahlschein
- Stimmzettel
- Stimmzettelumschlag
- Wahlbriefumschlag.

§ 11

Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens, Beruf und Anschrift.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber kann eine Stimme abgegeben werden. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat bis zu drei Stimmen.

§ 12

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Gültigkeit der Stimmen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts (Briefwahl) in seiner jeweils gültigen Fassung in analoger Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest. Das Gesamtergebnis umfasst:
 1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Sitzverteilung (stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder).

§ 13

Sitzverteilung und Nachrückverfahren

- (1) Auf jeden Wahlbereich entfallen je 4 Sitze für stimmberechtigte Mitglieder und je 4 Sitze für deren nicht stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter (Stellvertreterin oder Stellvertreter). In den Beirat sind die Bewerberinnen oder Bewerber jedes Wahlbereichs in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen gewählt. Haben mehr Bewerberinnen oder Bewerber Stimmen erhalten als Sitze vorhanden sind, so rücken diese Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen bei Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach.

§ 14

Annahme und Gültigkeit der Wahl, Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die gewählten Bewerberinnen oder gewählten Bewerber und stellt die Annahme der Wahl fest.

- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen oder gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

§ 15
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung des Seniorenbeirates in Kraft.